



Anmeldung per Fax: 030 / 726153-111

Unfallmedizin für Anwälte

§ 15 FAO

Dozent: Dr. med. Raymond Best, Universitätsklinikum Tübingen

Tagungsleiter: Frank R. Hillmann III, Rechtsanwalt, Oldenburg

Seminarnummer XI 52370-10: Oldenburg • Hotel Heide • 24. November 2010, 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr (4 Zeitstunden Unterricht)

Das Seminar richtet sich an im Verkehrsrecht tätige Rechtsanwälte, die Kenntnisse in diesem Bereich erlangen oder vertiefen wollen.

Bewegungseinschränkungen als Unfallfolge: Arthrose, eingeschränkte Muskelkraft und -funktion

Folgende Themen werden behandelt:

Jeder Teilnehmer erhält eine begleitende Arbeitsunterlage.

Einführung in die Unfallmedizin: Erläuterung des Prinzips der medizinischen Checkliste

Medizinische Grundlagen: das Skelett des Menschen in Ruhe und Bewegung, Probleme bei Skelettverletzungen mit ganganalytischen Beispielen; funktionelle Störungen des Muskelapparates durch Schmerz- und Sensibilitätsstörungen; HWS-Distorsionen als Beispiel gestörter Körperfunktionen; mentale Beeinflussung von Heilverläufen

Gebühr:

95,- Euro Mitglieder ARGE Verkehrsrecht/FORUM Junge Anwaltschaft

185,- Euro Mitglieder Anwaltverein

203,- Euro Nichtmitglieder

zzgl. gesetzl. USt.

Verletzungen von Kopf bis Fuß und deren Heilverlauf: Wundheilung, Knochenbrüche (die besonderen Probleme Pseudoarthrose, Achsfehlstellungen), Sehnenrupturen

Hiermit melde ich mich verbindlich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen zu oben genanntem Seminar an.

Name, Vorname _____

Fon/Fax _____

Kanzlei / Firma _____

E-Mail* _____

Straße _____

Beruf _____

PLZ/Ort _____

DAV-Mitgliedsnummer (falls zur Hand) _____

- Mitglied ARGE Verkehrsrecht/FORUM Junge Anwaltschaft
 Bitte senden Sie mir Ihre ausführlichen Teilnahmebedingungen

Mitglied Anwaltverein

Nichtmitglied

Datum _____

Unterschrift _____

* Ihre E-Mail-Adresse verwenden wir für Informationen über von Ihnen gebuchte Seminare (z.B. Dozententausch, Zeitplanänderung)

Auszug aus den Teilnahmebedingungen

Ihre Anmeldung gilt als angenommen, wenn wir nicht innerhalb von 14 Tagen die Ablehnung erklärt haben. Unabhängig davon erhalten Sie von uns eine Anmeldebestätigung.

Jederzeit, spätestens aber 72 Stunden vor Seminarbeginn, können Sie Ihre Anmeldung stornieren. Die Stornoerklärung bedarf der Schriftform. Wir bitten Sie um Verständnis dafür, dass wir keine telefonischen Stornierungen entgegennehmen: ein Fax genügt. Wir berechnen für eine Stornierung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,- EUR zzgl. USt. Bei Seminaren von mindestens drei Tagen Länge, Fachanwaltslehrgängen und beim Grundkurs Anwaltsnotariat stellen wir 20 % der Kursgebühr (ggf. zzgl. USt.) in Rechnung. Gleiches gilt für Seminare mit einer im Seminarverzeichnis angegebenen Teilnehmerbegrenzung. Als besonderen Service bieten wir Ihnen eine kostenfreie Umbuchung auf ein anderes Seminar mit gleicher Seminargebühr an. Sie kann nicht wiederholt in Anspruch genommen werden für die Veranstaltung, auf welche umgebucht wurde. Die Umbuchung muss spätestens 72 Stunden vor Beginn des ursprünglich gebuchten Seminars erfolgt sein. Stattdessen haben Sie auch die Möglichkeit, einen zahlenden Ersatzteilnehmer zum Seminar zu schicken. Der Ersatzteilnehmer hat den vollen Seminarpreis zu zahlen, soweit nicht aus Gründen, die in seiner Person liegen, einer unserer ermäßigten Tarife greift. Sagen Sie weder rechtzeitig ab, noch benennen Sie einen zahlenden Ersatzteilnehmer, noch machen Sie von unserer Umbuchungsmöglichkeit Gebrauch, müssen wir auf Zahlung der vollen Seminargebühr bestehen.

Wir bitten um Verständnis, dass wir uns die Absage von Seminaren, z.B. bei zu geringer Teilnehmerzahl (spätestens 2 Wochen vor Beginn) oder Ausfall eines Dozenten, Hotelschließung, höherer Gewalt oder gleichartiger Gründe, vorbehalten müssen. In jedem Fall sind wir bemüht, Ihnen Absagen oder notwendige Änderungen des Programms, insbesondere einen Dozentenwechsel, so rechtzeitig wie möglich mitzuteilen. Müssen wir ein Seminar absagen, erstatten wir umgehend die bezahlte Teilnehmergebühr. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, außer in Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der DAA.